



5. EU-Geldwäscherichtlinie – Versicherer im Fokus

Der Referentenentwurf zur Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/843) enthält u.a. Anpassungen im VAG und in der PrüfV – eine Formalität oder sind materielle Auswirkungen damit verbunden?

Der Ende Mai 2019 veröffentlichte Referentenentwurf zur nationalen Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie beinhaltet neben den zu erwartenden inhaltlichen Änderungen, wie z.B. der Erweiterung des Umfangs der verstärkten Sorgfaltspflichten oder des Kreises der Verpflichteten, auch eine in dieser Form bisher nicht antizipierte Überarbeitung der Verordnungsermächtigung des § 39 Versicherungsaufsichtsgesetz (im Folgenden VAG) und der Prüfungsberichterverordnung (im Folgenden PrüfV). Dementsprechend werden die Vorgaben für die Jahresab-

schlussprüfung bei Versicherungsunternehmen in Bezug auf die Einhaltung des Geldwäschegesetzes denen der Institute angeglichen. Die entsprechenden Anpassungen des VAG und der PrüfV sind zusammen mit den weiteren regulatorischen Änderungen und Neuerungen der 5. EU-Geldwäscherichtlinie bis zum 10. Januar 2020 umzusetzen. Fraglich ist, ob mit der unerwarteten Änderung der PrüfV nur formale Anpassungen einhergehen oder sich Versicherungsunternehmen auf materielle Auswirkungen in der Jahresabschlussprüfung einstellen müssen.

Prüfung geldwäscherrelevanter Anforderungen: derzeitige Handhabung

Versicherungsunternehmen unterliegen bereits seit vielen Jahren den Anforderungen des Geldwäschegesetzes und des VAG und damit einhergehend der Prüfung der Umsetzung der Anforderungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung. Bei der Bestimmung des anzuwendenden Prüfungsansatzes der Jahresabschlussprüfer spielen die Geschäftstätigkeit des Unternehmens und das damit verbundene Risiko, zu Zwecken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht zu

werden, eine entscheidende Rolle. Neben zentralen Prüfungshandlungen wie beispielsweise der Beurteilung der Angemessenheit der schriftlich fixierten Ordnung erfolgt eine stichprobenbasierte Überprüfung der Umsetzung der Anforderungen.

Die derzeitige Berichterstattung enthält Aussagen über die Angemessenheit der durch das Versicherungsunternehmen getroffenen Maßnahmen. Eine Klassifizierung von Prüfungsfeststellungen in einem ergänzenden Formular (Erfassungsbogen) unter Angabe der Fundstelle im Bericht erfolgt hingegen nicht.

Anders als bei Versicherungsunternehmen werden bei Instituten eine Klassifizierung von Prüfungsfeststellungen vorgenommen sowie eine umfassende Berichterstattung über die im Institut bestehenden Prozesse und getroffenen Maßnahmen angefertigt. Dies erfordert intensive Prüfungshandlungen, um Transparenz zwischen Berichterstattung und Klassifizierung der Prüfungsfeststellung zu schaffen. Andererseits bilden sie die Grundlage für eine Beurteilung der Angemessenheit und insbesondere, in Teilen, die Beurteilung der Wirksamkeit der Maßnahmen.

Auswirkungen: Formale Angleichung mit relevanten Konsequenzen?

Die Anpassung der PrüfV bedeutet für Versicherungsunternehmen, dass zukünftig ein umfassenderer Bericht sowie der hierzu ausgefüllte Erfassungsbogen mit der Bewertung der Ergebnisse erstellt werden. Letzterer unterteilt sich in zwei wesentliche Bestandteile:

1. Alle geldwäscherechtlichen Anforderungen aus Geldwäschegesetz und VAG sind Gegenstand des Erfassungsbogens und deren Einhaltung ist gesondert zu bewerten.
2. Die Bewertung der Ergebnisse hat auf Basis einer vorgegebenen Bewertungsmatrix zu erfolgen. Diese umfasst insgesamt fünf Bewertungsstufen, die sich in „unwesentliche Feststellung“ und „wesentliche Feststellung“ unterteilen.

Eine „wesentliche“ Feststellung liegt dann vor, sofern das Ergebnis mit

- F3 „Feststellung beschreibt einen Normverstoß mit deutlichen Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. der Präventionsvorkehrung“ oder
- F4 „Feststellung beschreibt einen Normverstoß, der die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. der Präventionsvorkehrung erheblich beeinträchtigt oder vollständig beseitigt“ bewertet wurde.

Wie auch heute werden zukünftig der Jahresabschlussbericht sowie zusätzlich der Erfassungsbogen an die Aufsicht übermittelt. Mit der Bewertung der Ergebnisse wird für die Aufsicht eine höhere Transparenz im Hinblick auf den Umsetzungsgrad der Maßnahmen innerhalb eines Versicherungsunternehmens geschaffen. Folglich ist insbesondere bei „wesentlichen Feststellungen“ vermehrt mit Rückfragen der Aufsicht und ggf. Sonderprüfungen zu rechnen. Diese Vorgehensweise der Aufsicht haben Institute in den vergangenen Jahren bereits erfahren.

In diesem Zusammenhang ist auch eine Änderung der Prüfungsdurchführung des Jahresabschlussprüfers zu erwarten. Die risikoorientierte Vorgehensweise in der Prüfung sowie der Rückgriff auf vorhandene Prüfungserfahrungen werden durch die vorgegebene Berichtsstruktur und den damit geforderten Detaillierungsgrad eingeschränkt. Eine angemessene Bewertung bedingt umfassende Prüfungshandlungen, insbesondere im Hinblick auf die Feststellung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen.

Versicherungen sollten frühzeitig mit der Vorbereitung beginnen

Versicherungsunternehmen stehen damit neben der Umsetzung der fachlichen Änderungen vor der zusätzlichen Herausforderung, in kurzer Zeit ihre bestehenden Maßnahmen in Form und Dokumentation an die neuen Anforderungen der Jahresabschlussprüfung auszurichten. Auch wenn eine Prüfung der neuen regulatorischen Anforderungen erst Gegenstand der Jahresabschlussprüfung 2020 ist, so könnte bereits das neue Format der PrüfV im Jahresabschluss 2019 zur Anwendung kommen.

Es gilt sicherzustellen, dass benötigte Informationen zum Zeitpunkt der Prüfung bereitstehen und notwendige Adjustierungen der Maßnahmen frühzeitig umgesetzt werden, um den ohnehin unvermeidbaren Mehraufwand effizient zu bewältigen. Ein umfangreiches Verständnis der neuen Anforderungen und die richtigen Vorbereitungsmaßnahmen im laufenden Geschäftsjahr sind der Schlüssel, um ohne hohe Spitzenlast den anstehenden Änderungen zu begegnen.

Gleichzeitig bietet sich durch die beschriebenen Anpassungen die Gelegenheit, vorhandene Prozesse selbstkritisch zu hinterfragen und diese gegebenenfalls zukunftsorientiert anzupassen.

Unser Input

In unserer strukturierten Vorgehensweise kombinieren wir die Vorbereitungen für die Jahresabschlussprüfung und realisieren gleichzeitig Quick-Wins zur Umsetzung der neu hinzukommenden geldwäscherechtlichen Anforderungen. Unser Modell konzentriert sich dabei auf folgende wesentliche Elemente:

- Feststellung der für Ihr Unternehmen zutreffenden Anforderungen
- Ermittlung eines etwaigen Anpassungsbedarfs
- Entwicklung und Umsetzung effizienter zielgerichteter Maßnahmen
- Aufzeigen der je Anforderung des Erfassungsbogens bereitzustellenden Dokumente

Langjährige Prüfungserfahrung in der Geldwäscheprävention kombiniert mit branchenspezifischem Know-how aus Konzeption und Umsetzung zeichnet uns als Ihren ersten Ansprechpartner aus.

Kontakt



Bernd Michael Lindner

Partner
Risk Advisory
Tel: +49 (0)151 5807 1781
belindner@deloitte.de



Dorit Schroeren

Partner
Syndikusrechtsanwältin, Risk Advisory
Tel: +49 (0)151 5807 1336
dschroeren@deloitte.de



Ralf Baldeweg

Director
Risk Advisory
Tel: +49 (0)151 5807 4674
rbaldeweg@deloitte.de



Ebru Aydur

Manager
Risk Advisory
Tel: +49 (0)151 5800 0406
eaydur@deloitte.de

Deloitte.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendetwas im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/ueberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für rund 286.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.